

Ausfertigung

Aktenzeichen:
S 11 AY 5/12



SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis pp.,
Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln

gegen

Stadt Sinzig, vertreten durch den Fachbereichsleiter, des Fachbereichs Ordnung
und Soziales, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig

- Beklagte -

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Koblenz am 29.06.2012 durch die Richterin
Wegener

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 28.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.01.2012 verurteilt, dem Kläger die für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.07.2011 bewilligte Nachzahlung von 448,00 € in Geld auszus zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt 70 % der außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Auszahlung einer Nachzahlung für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.08.2011 in Form von Geld anstelle von Wertgutscheinen.

Der Kläger, der syrischer Staatsangehöriger ist, beantragte am 19.05.2011 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Beklagten. Mit Bescheid vom 08.06.2011 lehnte die Beklagte die begehrten Leistungen wegen fehlender Mitwirkung des Klägers ab. Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 28.06.2011 Widerspruch ein und stellte gleichzeitig beim Sozialgericht unter dem Aktenzeichen S 11 AY 5/11 ER einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Im Rahmen des Eilverfahrens erkannte die Beklagte den Leistungsanspruch den Klägers an.

Im Anschluss an das Eilverfahren bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 28.07.2011 rückwirkend Leistungen ab 19.05.2011. Für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.08.2011 setzte die Beklagte eine Nachzahlung von 79,73 € für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.05.2011 und von monatlich 184,00 € für den Zeitraum 01.06.2011 bis 31.08.2011 fest; die Beklagte rundete den Nachzahlungsbetrag schließlich auf 632,00 € auf. Für den Zeitraum ab 01.09.2011

setzte die Beklagte monatliche Leistungen in Höhe von 184,00 € fest. Zudem verfügte die Beklagte, dass der Kläger sowohl die laufenden Leistungen als auch die Nachzahlung in Form von Wertgutscheinen erhält.

Gegen den Bescheid vom 28.07.2011 legte der Kläger mit Schreiben vom 30.07.2011 Widerspruch ein und trug vor, dass die Auszahlung der Nachzahlung in Form von Wertgutscheinen rechtswidrig sei. Nachdem die Beklagte über den Widerspruch des Klägers zunächst nicht entschied, erhob der Kläger beim Sozialgericht Koblenz unter dem Aktenzeichen S 11 AY 13/11 Untätigkeitsklage. Nachdem der Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Ahrweiler mit Widerspruchsbescheid vom 05.01.2012 den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 28.07.2011 zurückwies, erklärten die Beteiligten das Verfahren S 11 AY 13/11 übereinstimmend für erledigt.

Mit der am 06.02.2011 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Klagebegründung trägt er vor, dass das im Hinblick auf die Auszahlung der Nachzahlung bestehende Ermessen auf Null reduziert ist. Durch Gutscheinnachzahlungen sei es offensichtlich nicht möglich, die Folgen einer rechtswidrigen Leistungsenthaltung in der Vergangenheit zu beseitigen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 28.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.01.2012 zu verurteilen, die Nachzahlung für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.08.2011 in Geld zu bewirken.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung fest und trägt ergänzend vor, dass der Kläger seine laufenden Leistungen in Form von Taschengeld und Wertgutscheinen erhalte. In der vom Kläger bewohnten Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft bestehe für die Bewohner leider keine große Möglichkeit zur Bevorratung von frischen und haltbaren Lebensmitteln. Für die Aufbewahrung von Gefriergut bestehe überhaupt keine Möglichkeit. Das Einkaufsverhalten des Klägers stehe hier jedoch im krassen Gegensatz dazu. Anhand der Kassenbons und Rechnungen sei ersichtlich, dass der Kläger sehr große Mengen an Lebensmitteln einkaufe. Hierbei handele es sich oft um nicht haushaltsübliche Mengen. Aufgrund des Einkaufsverhaltens des Klägers stelle sich die Frage, warum der Nachzahlungsbetrag unbedingt in Form von Geldleistungen erfolgen müsse. Die Wertgutscheine könnten bei Bedarf in kleiner Stückelung ausgegeben werden. Bei Bedarf könne sogar eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer vermerkt werden. Unter Betrachtung der Gesamtumstände sei festzustellen, dass der Eindruck entstanden sei, dass der Kläger vor allem an der Auszahlung von Bargeld interessiert sei.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 22.03.2012 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und denen der Verwaltungsakte der Beklagten. Er war Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die nach § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist teilweise begründet.

1.) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG). Das Gericht hat die Beteiligten durch Anhörungsmitteilung vom 22.03.2012 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid ordnungsgemäß angehört (§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bedenken wurden nicht vorgebracht.

2.) Der Bescheid vom 28.07.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.01.2012 ist insoweit rechtswidrig, soweit der Nachzahlungsbetrag für den zur Zeitpunkt des Bescheiderlasses bereits vergangenen Zeitraum 19.05.2011 bis 31.07.2011 in Form von Wertgutscheinen ausgezahlt wird.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 können anstelle der vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Geldleistungen erbracht werden.

a) Die Beklagte erfüllt ihre Leistungspflicht gegenüber allen Leistungsberechtigten nicht in Form von Sachleistungen, sondern durch Ausgabe von Wertgutscheinen. Diese Entscheidung ist bezüglich laufender Leistungsansprüche ermessensfehlerfrei, da Leistungsberechtigte grundsätzlich keinen Anspruch auf Auszahlung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG - mit Ausnahme des Barbetrags - in Form von Geldleistungen haben. Die Festsetzung der monatlichen Leistungen ab 01.09.2011 in Form von Wertgutscheinen begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken.

b) Gleiches gilt auch für die "Nachzahlung", soweit sie den Monat August 2011 betrifft (184,00 €). Bei der Festsetzung des Leistungsanspruchs für den Monat August 2011 mit Bescheid vom 28.07.2011 handelt es sich nämlich nicht um eine

nachträglich Leistungsgewährung. Vielmehr wurden die Leistungen für den Monat August 2011 noch vor Beginn des Monats August 2011 bewilligt, so dass der Kläger durch die Zur-Verfügung-Stellung von Wertgutscheinen seinen Bedarf zur Deckung des erforderlichen Lebensunterhalts sicherstellen konnte.

Aus der Tatsache, dass der Kläger die Auszahlung von Wertgutscheinen, soweit sie den Monat August 2011 betrafen abgelehnt und Widerspruch und Klage gegen die Auszahlung in Form von Wertgutscheinen erhoben hat, ergibt sich nicht, dass die zunächst ermessensfehlerfreie Erbringung der Leistungen in Form von Wertgutscheinen nachträglich ermessensfehlerhaft wird. Die nicht durchgeführte Auskehrung der für den Monat August 2011 bewilligten Leistungen lag im Verantwortungsbereich des Klägers, dieser hat die Folgen der Nichtannahme der von der Beklagten Leistungsauskehrung selbst zu verantworten.

c) Anders ist die Rechtslage jedoch hinsichtlich der Nachzahlung für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 448,00 €. Dieser Zeitraum war bei Erlass des Bescheides bzw. zum Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der vorgesehenen Wertgutscheine bereits abgelaufen. Dem Kläger ist es nicht möglich, seinen in der Vergangenheit liegenden Lebensunterhalt durch nachträglich ausgestellte Wertgutscheine sicherzustellen. Eine nachträgliche Sicherstellung eines in der Vergangenheit liegenden Bedarfs ist zwangsläufig nur in Form von Geldleistungen möglich. Da der Kläger im Zeitraum vom 19.05.2011 bis 31.07.2011 - zu Unrecht - zunächst keine Leistungen erhalten hatte, war er gezwungen, seinen Lebensunterhalt anderweitig sicherzustellen, z.B. durch Spenden oder geliehene Geldmittel. Durch die nachträgliche Gewährung der Leistungen muss der Kläger in die Lage versetzt werden, sie während der rechtswidrigen Leistungsvorenthaltung ggf. entstandenen Schulden zu tilgen; dies ist regelmäßig nur in Form von Geldleistungen und nicht in Form von Wertgutscheinen möglich. Das Ermessen der Beklagten hinsichtlich der Form der Auszahlung des Nachzahlungsbetrages ist daher zur Überzeugung des Gerichts auf Null reduziert.

Die Einlassungen der Beklagten, das Einkaufsverhalten des Klägers sei angesichts des Erwerbs haushaltsunüblicher Mengen untypisch, ist insoweit unerheblich. Maßgeblich ist allein, dass eine nachträgliche Sicherstellung des Lebensunterhalts für bereits vergangene Zeiträume weder durch die Gewährung von Sachleistungen noch durch die Gewährung von Wertgutscheinen erfolgen kann.

Nach alledem war der Klage teilweise (bezüglich der Nachzahlung für den Zeitraum 19.05.2011 bis 31.07.2011) stattzugeben und teilweise (bezüglich der Nachzahlung für den Zeitraum 01.08.2011 bis 31.08.2011) abzuweisen..

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten entweder mündliche Verhandlung beantragen oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einlegen.

I. Mündliche Verhandlung

Der Antrag auf mündliche Verhandlung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Wird schriftlich mündliche Verhandlung beantragt, muss der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht eingehen. Wird der Antrag innerhalb der Monatsfrist gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; wird ein solcher Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, steht der Gerichtsbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird sowohl mündliche Verhandlung beantragt als auch Beschwerde (siehe Ziff. II) eingelegt, findet mündliche Verhandlung beim Sozialgericht statt.

II. Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez. Wegener



Dem Antrag auf mündliche Verhandlung oder der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) zu entnehmen.